



www.lsb-rlp.de



LANDESPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ



SPORTJUGEND
LANDESPORTBUND
RHEINLAND-PFALZ



Rheinland-Pfalz

LANDESKRIMINALAMT

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Präventive Handlungsmöglichkeiten für Sportvereine



Gegen sexualisierte Gewalt im Sport

Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen – dieses Thema wurde in letzter Zeit durch das Bekanntwerden zahlreicher Missbrauchsfälle verstärkt in das Bewusstsein der Bevölkerung gerückt. Der aktuellen polizeilichen Kriminalstatistik zufolge, wurden 2011 mehr Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern erfasst als im Vorjahr. Insgesamt erhöhte sich die Zahl um 4,9 Prozent auf 12.444 Fälle. Leider zeigt sich, dass auch der Sport von diesem Thema nicht verschont bleibt. Mittlerweile sind auch in Verbänden und Vereinen Grenzüberschreitungen bekannt.

Der Landessportbund (LSB) steht in der Verantwortung, das Wohl der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen wirksam zu schützen. Deshalb, und in Anlehnung an die Resolution „Missbrauch von Schutzbefohlenen im Sport“, die anlässlich der Mitgliederversammlung des Landessportbundes 2010 verabschiedet wurde, hat der LSB ein umfangreiches Paket an Maßnahmen erarbeitet, das junge Sportlerinnen und Sportler vor Missbrauchsfällen schützen soll.

Beispielhaft ist hier das vielfältige Angebot an Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zu nennen, die Einrichtung einer Beratungsstelle für Vereine und Verbände oder die Implementierung des Themas in den Ausbildungen der 1. und 2. Lizenzstufe des LSB. Für besonders schwerwiegende Fälle wurde zudem eine rechtliche Grundlage geschaffen, um entsprechende Verbandsstrafen, bis hin zum Lizenzentzug, auszusprechen. Darüber hinaus kann auch auf spezialisierte Beratungsstellen verwiesen werden, wie beispielsweise dem Deutschen Kinderschutzbund oder dem Landeskriminalamt, mit denen der LSB Kooperationen vereinbart hat.

Die vorliegende Broschüre ist als Fortsetzung zu den bereits erschienenen Faltblättern „Sexualisierte Gewalt im Sport – Information, Prävention, Beratung“ und „Sexualisierte Gewalt im Sport – Rechtliche Hinweise für Vereine und Verbände“ zu verstehen. Die Broschüre richtet sich vor allem an Sportvereine, um ihnen vielfältige präventive Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die innerhalb der Vereinsstrukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden können.

Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich größtenteils an den Arbeitshilfen, die im November 2011 durch den Deutschen Olympischen Sportbund und seiner Sportjugend veröffentlicht wurden.

Präventive Handlungsmöglichkeiten für Sportvereine

Im allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „Prävention“ soviel wie „Vorbeugen gegen mögliche Gefährdungen“. Hierzu werden im Folgenden einige hilfreiche Maßnahmen aufgezeigt, die in Ihren Vereinsstrukturen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umgesetzt werden sollten.

Dabei sind die einzelnen Maßnahmen nicht isoliert von einander zu betrachten, sondern in einem vereinseigenen Präventionskonzept zu verankern.

1. Kultur des Hinsehens schaffen

Sexualisierte Gewalt ist nach wie vor ein gesellschaftliches Thema, das vielfach verschwiegen und verharmlost wird. Ganz nach dem Motto „So etwas kommt bei uns nicht vor“, werden präventive Maßnahmen schnell im Keim erstickt.

Deshalb ist es wünschenswert, dass Sportvereine die Möglichkeit von sexualisierten Grenzüberschreitungen in ihren eigenen Reihen immer wieder möglichst offen ansprechen und damit ein kollektives Bewusstsein – eine Kultur des Hinsehens – erreichen. Dies ist die grundlegendste Art der Prävention. Informieren Sie Ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit darüber, dass Sie sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Dies kann ein positives Signal für Eltern (hier wird mein Kind sorgsam betreut) und zugleich ein negatives Signal für Täter (hier laufe ich Gefahr, enttarnt zu werden) sein. Nur wenn es gelingt, das Thema nach innen und außen zu enttabuisieren, kann zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen beigetragen werden.

2. Vertrauensperson als Ansprechpartner im Sportverein gewinnen

Um eine entsprechende Vereinsstruktur zu erreichen, die sich gegen sexualisierte Gewalt im Sport ausspricht, ist es ratsam, mindestens einen festen Ansprechpartner als Vertrauensperson zu benennen. Der Ansprechpartner sollte bereit sein, sich dem Thema Kinder- und Jugendschutz zu widmen, sich im Rahmen von Veranstaltungen der Verbände fortzubilden (Angebote erhalten Sie über den Landessportbund Rheinland-Pfalz,

Telefon 06131 / 2814-411) und den Vereinsmitgliedern als Vertrauensperson zur Verfügung zu stehen.

3. Den Kinderschutz in Satzungen und Ordnungen verankern

In Sportvereinen sollte dauerhaft ein bewusster und sensibler Umgang mit der Gefahr von sexualisierter Gewalt verankert werden. Deshalb ist es empfehlenswert, dass Sportvereine den Kinderschutz auch in ihren Satzungen / Ordnungen zum Ausdruck bringen und eine Grundlage dafür schaffen, dass bei Verstößen Vereinsstrafen ausgesprochen werden können.

Als Formulierungsmöglichkeit eignet sich das folgende Beispiel:

„ Der (Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.“

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Diese Formulierung sollte an den jeweiligen Sportverein angepasst werden. Möglicherweise ergeben sich hier Anknüpfungen an bereits bestehende Satzungsformulierungen.

Außerdem sollte unter den Vereinsstrafen aufgeführt werden, dass der Verstoß gegen das Verbot von Gewalt zum Vereinsausschluss führen kann.

4. Auswahl von Übungsleitern, Trainern, Betreuungspersonal

Es ist bekannt, dass Menschen mit pädosexuellen Neigungen größtenteils bewusst den Sport als Arbeitsfeld aufsuchen, um dadurch in engen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zu treten.

Aus diesem Grund sollten Sportvereine die folgenden Vorkehrungen treffen, damit Pädosexuellen ein Engagement im Sport verwehrt bleibt.

- Führen Sie vor der Einstellung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern etc. ein ausführliches Gespräch, in dem Sie die Qualifikation und die Motivation für die Ausübung einer solchen Tätig-

keit sowie die Erfahrungen in gleichartigen Tätigkeiten überprüfen.

- Verdeutlichen Sie, dass sich Ihr Sportverein gegen jegliche Form von Gewalt ausspricht und der Schutz von Kindern und Jugendlichen ein besonderes Anliegen ist. Dies kann dazu beitragen, dass sich Menschen mit pädosexuellen Neigungen abschrecken lassen.
- Verweisen Sie gegebenenfalls auf das Präventionskonzept des Sportvereins sowie den Einsatz eines Verhaltenskodexes / erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses.
- Empfehlen / Verpflichten Sie Ihre Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc. zur regelmäßigen Teilnahme an entsprechenden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Nähere Informationen zu Veranstaltungen in Ihrer Nähe erhalten Sie beim Landessportbund Rheinland-Pfalz (Telefon 06131 / 2814-411, www.lsbrlp.de). Zur ersten Auseinandersetzung mit diesem Thema kann außerdem auf die zahlreichen Informationen zum Kinderschutz auf der Homepage des Landessportbundes (www.lsbrlp.de) verwiesen werden.

5. Anregungen für die Gestaltung von Verträgen mit Übungsleitern und Trainern

Alle Mitarbeiter in einem Sportverein sollten vor ihrer Einstellung einen Arbeitsvertrag bzw. Übungsleitervertrag unterzeichnen, der:

- dazu verpflichtet einen Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Dadurch bekennt sich der Mitarbeiter zur Haltung des Sportvereins und erklärt, dass er sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einsetzt und gegen jede Form von Gewalt vorgeht.
- dazu verpflichtet, das Präventionskonzept des Sportvereins einzuhalten sowie deren Grundsätze zu achten.

Beispiel:

§ (...) Verpflichtungen des/der Übungsleiters/-in

Der /Die Übungsleiter/-in verpflichtet sich....

(Anmerkung: Hier können sämtliche Verpflichtungen, die der Verein dem / der Trainer/-in, Übungsleiter/-in etc. auferlegen will, vereinbart werden, z.B.):

.... den beigefügten Verhaltenskodex zu unterzeichnen
.... die Grundsätze des Verbandes / Verein einzuhalten
.... das Präventionskonzept einzuhalten

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- der aufzeigt, dass der Sportverein bei Verstößen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen reagieren wird.

Beispiel:

Der Verein behält sich vor, arbeitsrechtliche Maßnahmen einzuleiten, sollte die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter gegen die Bedingungen in § (...) verstoßen.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- den Unterzeichner verpflichtet, Auskünfte zu Vorstrafen oder laufenden Ermittlungsverfahren mitzuteilen.

Beispiel:

Die Übungsleiterin / der Übungsleiter teilt dem Verein folgende Vorstrafen / aktuelle Ermittlungsverfahren mit: _____

Die Übungsleiterin / der Übungsleiter versichert, dass keine Vorstrafen bzw. aktuellen Ermittlungsverfahren gegen sie / ihn vorliegen.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

In dem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, sich in regelmäßigen Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG auf Anforderung vorlegen zu lassen.

Beispiel:

Die Übungsleiterin / der Übungsleiter ist verpflichtet, dem Verein auf Anforderung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen.

Vgl.: DOSB, Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

6. Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex formuliert Wertevorstellungen und Prinzipien, an denen sich Vereinsmitglieder orientieren sollen. Im Rahmen der präventiven Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass Sportvereine das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen achten und sie Wert auf deren Schutz legen. Für potenzielle Täter kann dies ein abschreckendes Signal sein. Außerdem verankert die Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Verhaltenskodexes das Thema im Bewusstsein der Übungsleiter, Trainer etc. Deren Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen wird dadurch deutlich erhöht.

Beispielhaft hat der LSB und seine Sportjugend einen Verhaltenskodex entworfen, dessen Musterformulierung der letzten Seite zu entnehmen ist. Außerdem steht er Ihnen auf der Homepage des Landessportbundes Rheinland-Pfalz (www.lsbrlp.de) zum Download zur Verfügung. Beachten Sie bitte, dass es sich dabei um eine Musterformulierung handelt. Gerne kann auf dieser Grundlage ein eigener Verhaltenskodex entwickelt werden, der den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen des Sportvereins angepasst werden kann.

Die Einführung eines Verhaltenskodexes kann beispielhaft nach dem folgenden Muster ablaufen:

- Tauschen Sie sich in Ihrem Vorstand über die Bedeutung des Themas „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ aus. Gerne können Sie auch bei offen stehenden Fragen Hilfe beim LSB (Tel.: 06131 / 2814-411) anfordern.
- Vereinbaren Sie mit Ihren Übungsleitern, Trainern etc. ein Treffen in dem Sie aufzeigen, dass sich der Sportverein stärker für den Kinder- und Jugendschutz einsetzen möchte und hierzu auch die Einführung eines Verhaltenskodexes dienen soll.
- Sprechen Sie als Vorstand die einzelnen Punkte des Verhaltenskodexes mit Ihren Übungsleitern, Trainern etc. durch und vereinbaren Sie, dass dieser

- gemeinsam unterzeichnet wird. Wichtig ist dabei, dass die Inhalte des Verhaltenskodexes von allen Unterzeichnern akzeptiert und besprochen werden.
- Die gemeinsame Unterzeichnung können Sie für Ihren Sportverein öffentlichkeitswirksam betreiben. Zeigen Sie auf, dass dem Sportverein das Wohl der Mitglieder am Herzen liegt.
 - Achten Sie insbesondere auch bei Neueinstellungen darauf, dass das Thema Kinderschutz angesprochen wird und der neue Mitarbeiter ebenfalls den Verhaltenskodex unterzeichnet.

7. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Zum 1. Januar 2012 ist das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass Mitarbeiter aus Sportvereinen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (im Folgenden erweitertes Führungszeugnis) vorlegen müssen, die kinder- und jugendnahe Tätigkeiten ausüben. Inwieweit diese Regelung auch für ehrenamtliche Mitarbeiter gilt, wird aktuell auf politischer Ebene diskutiert.

Im Rahmen der Diskussionen um das erweiterte Führungszeugnis dienen die folgenden Informationen als Orientierungshilfe, um grundlegende Fragen zu klären.

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Urkunde, die vom Bundeszentralregister für jede Person ab dem 14. Lebensjahr ausgestellt wird. Im erweiterten Führungszeugnis wird hauptsächlich vermerkt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht.

Was steht in einem erweiterten Führungszeugnis?

Bislang erschienen Erstverurteilungen nur bei einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten. Dies führte zur Kritik, weil damit das Führungszeugnis in Hinblick auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nur begrenzt aussagekräftig war. In § 30a BZRG ist nun geregelt, dass auch Verurteilungen zu Sexualstraftaten im untersten Bereich aufgenommen werden.

Wie wird das erweiterte Führungszeugnis beantragt?

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden. Diese nimmt die Personalien des Antragstellers auf und versendet das Antragsfor-

mular an das Bundeszentralregister nach Bonn. Dieses ist für die Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses zuständig.

Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Die Gebühren betragen derzeit 13 Euro. Der Betrag ist bei Antragsstellung zu entrichten. Für ehrenamtliche Tätige in gemeinnützigen Sportvereinen wird das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei ausgestellt.

Für die kostenfreie Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist eine Bestätigung des Sportvereins notwendig, die Auskunft gibt, dass der Antragsteller im Kinder- und jugendnahen Bereich tätig ist.

Abschließend muss betont werden, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses keine Garantie für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes darstellt. Das erweiterte Führungszeugnis muss eingebettet sein in ein Gesamtkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sportverein.

Ansprechpartner:

Landessportbund Rheinland-Pfalz

Oliver Kalb, Referent Sportentwicklung
Rheinallee 1, 55116 Mainz
Telefon: 06131 / 2814-411
E-Mail: o.kalb@lsb-rlp.de

Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz

Polizeiliche Kriminalprävention
Valenciaplatz 1-7; 55118 Mainz

Polizeipräsidium Mainz

Zentrum Polizeiliche Prävention
Fuststraße 4; 55116 Mainz

Polizeipräsidium Rheinpfalz

Zentrum Polizeiliche Prävention
Bismarckstraße 116; 67059 Ludwigshafen

Polizeipräsidium Westpfalz

Zentrum Polizeiliche Prävention
Parkstraße 11; 67655 Kaiserslautern

Polizeipräsidium Koblenz

Zentrum Polizeiliche Prävention
Moselring 10-12; 56068 Koblenz

Hilfsangebote:

Adressen der Kinderschutzdienste und ihre Träger in Rheinland-Pfalz (www.kinderrechte.rlp.de).

Online-Beratungsführer (www.dajeb.de), über den mehr als 11.500 Beratungsstellen aufgeführt sind.

Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (www.bmfsfj.de), worüber weiterführende Informationen zum Thema Kinderschutz eingestellt sind.

Städtische und kommunale **Jugendämter und Beratungsstellen**, deren Adressen und Telefonnummern bei jeder Stadt- oder Kreisverwaltung erfragt werden können.

Nummer gegen Kummer

Telefon für Kinder und Jugendliche: 0800 1110333

Telefon für Eltern: 0800 1110550.

Internet: www.nummergegenkummer.de



Impressum

Herausgeber:

Landessportbund Rheinland-Pfalz

Rheinallee 1, 55116 Mainz

Tel.: 06131/ 2814-0 · Fax: 06131/ 2814-120

E-Mail: info@lsb-rlp.de · Internet: www.lsb-rlp.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Lothar Westram, Hauptgeschäftsführer

Gesamtredaktion:

Oliver Kalb, Christof Palm

Fotos:

LSB-Archiv

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die konsequente Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Weitere Info-Broschüren

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport
Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Gegen sexualisierte Gewalt im Sport
Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

www.dsj.de

www.dsj.de

Deutscher Olympischer Sportbund

dsj Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Deutscher Olympischer Sportbund

dsj Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Sexualisierte Gewalt im Sport
Rechtliche Hinweise für Vereine und Verbände

Sexualisierte Gewalt im Sport
Information · Prävention · Beratung

www.lsb-rlp.de

www.lsb-rlp.de

LANDESPORTBUND RHEINLAND-PFALZ

KRIMINALPRÄVENTION

Rheinland-Pfalz LANDESKRIMINALAMT

LANDESPORTBUND RHEINLAND-PFALZ

KRIMINALPRÄVENTION



Verhaltenskodex

Zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im rheinland-pfälzischen Sport.

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im rheinland-pfälzischen Sport, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene betreuen oder unterrichten bzw. dies zukünftig tun wollen.

Name: _____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Verein: _____ (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dabei nehme ich die individuellen Grenzempfindungen jeder einzelnen Person ernst und schütze sie auch vor sexualisierter Gewalt.

2. Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein und setze mich für die Einhaltung von zwischenmenschlichen und sportlichen Regeln ein. Ich beziehe aktiv Position gegen Doping, Drogen- und Medikamentenmissbrauch sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.

3. Ich nutze meine besondere Vertrauens- bzw. Autoritätsstellung nicht aus und gebe den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.

4. Ich werde meine sportlichen und außersportlichen Angebote an kinder- und jugendgerechten Methoden und Rahmenbedingungen ausrichten und achte dabei auf ausreichend Selbst – und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen.

5. Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und deren Entwicklung unterstützen. Ich werde sie zu fairem und respektvollem Verhalten gegenüber anderen Menschen und Tieren sowie zu verantwortungsvollem Umgang mit der Natur anleiten.

6. Ich werde das Recht der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf physische und psychische Unversehrtheit achten und keine Form der Gewaltausübung zulassen.

7. Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Ich verspreche alle fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.

8. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Verhaltenskodex verstoßen wird und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Zusätzlich habe ich die Möglichkeit, mir Information und Beratung beim Landessportbund Rheinland-Pfalz einzuholen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodexes.

Ort, Datum

Unterschrift